

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1914.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914. — S. 243.

## № XXXIII. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, bestimmen wir folgendes:

1. Die Festsetzung der Höchstpreise von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in der Residenz Rudolstadt dem Stadtgemeindevorstande, im übrigen den Landratsämtern übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, die Handelskammer bzw. die Handwerkskammer oder die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsverbände gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind öffentlich bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Aufschlägen der Tagen an und in dem Verkaufsorte und die Art solcher Aufschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren tagmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Übernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand vor-

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. August 1914.